



Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern

**gemäß § 5 Abs. 14 der Satzung/des Statuts
betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im
Güterkraft- und Personenverkehr**

Die Richtlinien ergänzen die Satzung/das Statut betreffend
die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation
der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr.

INHALTSÜBERSICHT

1	Grundqualifikation	2
1.1	Theoretische Prüfung	2
1.1.1	Bewertung der Prüfungsleistungen	2
1.2	Praktische Prüfung	3
1.2.1	Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin	3
1.2.2	Prüfungsfahrzeug	3
1.2.3	Vorgaben zum Prüfungsteil Fahrprüfung	3
1.2.3.1	Ziel der Fahrprüfung	3
1.2.3.2	Anforderung an den Prüfer/die Prüferin	3
1.2.3.3	Prüfungsstrecke	4
1.2.3.4	Prüfungsfahrt	4
1.2.3.5	Eingreifen des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf	5
1.2.3.6	Vorzeitiges Ende der Prüfungsfahrt	5
1.2.3.7	Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fahrprüfung	5
1.2.4	Vorgaben zum praktischen Prüfungsteil	8
1.2.4.1	Ziel des praktischen Prüfungsteils	8
1.2.4.2	Hilfsmittel	9
1.2.4.3	Situationen und Aufgaben	9
1.2.4.4	Bewertung der Prüfungsleistungen im praktischen Prüfungsteil	9
1.2.5	Vorgaben zum Prüfungsteil Bewältigung kritischer Fahrsituationen	10
1.2.5.1	Ziel der Bewältigung kritischer Fahrsituationen	10
1.2.5.2	Prüfungsort bei realer Prüfung	10
1.2.5.3	Absicherung bei Rückwärtsfahrten	10
1.2.5.4	Virtuelle Prüfung beim Einsatz eines Fahrsimulators	11
1.2.5.5	Kritische Fahrsituationen	11
1.2.5.6	Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen	27
2	Beschleunigte Grundqualifikation	28
2.1	Bewertung der Prüfungsleistungen	28
3	Übersicht der Mindest- und Höchstpunktzahlen	29

1 Grundqualifikation

1.1 Theoretische Prüfung

1.1.1 Bewertung der Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung/des Statuts)

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

- Grundqualifikation 162 Punkte
- Grundqualifikation Quereinsteiger 114 Punkte
- Grundqualifikation Umsteiger 72 Punkte

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) aufgeführten Kenntnisbereiche (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung/des Statuts).

Dem Erfordernis nach Anlage 2 Nummer 1 BKrFQV („zu jeweils gleichen Teilen“) wird dadurch Rechnung getragen, dass

- Multiple-Choice-Fragen,
- Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen) und
- die Erörterung von Praxissituationen

mit jeweils gleicher Punktzahl in Bezug auf die Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

Im Einzelnen liegt der Bewertung folgendes Schema zugrunde:

Grundqualifikation 162 Punkte 240 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)	Erörterung von Praxissituationen
54 Punkte	54 Punkte	54 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 18 Punkte	Je Kenntnisbereich 18 Punkte	Je Kenntnisbereich 18 Punkte

Grundqualifikation Quereinsteiger 114 Punkte 170 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)	Erörterung von Praxissituationen
38 Punkte	38 Punkte	38 Punkte
2 Kenntnisbereiche	2 Kenntnisbereiche	2 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 19 Punkte	Je Kenntnisbereich 19 Punkte	Je Kenntnisbereich 19 Punkte

Grundqualifikation Umsteiger 72 Punkte 110 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)	Erörterung von Praxissituationen
24 Punkte	24 Punkte	24 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 8 Punkte	Je Kenntnisbereich 8 Punkte	Je Kenntnisbereich 8 Punkte

1.2 Praktische Prüfung

1.2.1 Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss entsprechend § 44 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (BGV D 29) zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen. Sandaletten (ohne Fersenriemen), Holz-pantinen, Clogs etc. sind nicht geeignet.

Außerdem ist ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin nur dann zum Ablegen der Prüfung geeignet, wenn er/sie nicht merklich unter der Wirkung eines berauschenden Mittels gemäß § 24 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit der Anlage zu § 24 StVG oder merklich unter Alkoholeinfluss (Anhaltspunkte: Alkoholgeruch, alkoholbedingter Fahrfehler) steht.

1.2.2 Prüfungsfahrzeug (zu § 9 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung/des Statuts)

Das vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin mitzubringende Fahrzeug hat der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Nummern 2.2.6 – 2.2.13 zu entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.

Soweit eine Beladung oder Teilbeladung nicht bereits zum Erreichen der gemäß Nummern 2.2.6 – 2.2.13 der Anlage 7 der FeV vorgeschriebenen tatsächlichen Gesamtmasse erforderlich ist, kann das Prüfungsfahrzeug unbeladen, teilbeladen oder beladen sein.

Bei teilbeladenem oder beladenem Prüfungsfahrzeug ist die Ladung gemäß § 22 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei einer Vollbremsung oder einer plötzlichen Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

1.2.3 Vorgaben zum Prüfungsteil Fahrprüfung (zu §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 1 der Satzung/des Statuts)

1.2.3.1 Ziel der Fahrprüfung

Ziel der Fahrprüfung nach BKrFQV ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Dabei liegt der Schwerpunkt der Prüfung nicht auf den Prüfungsinhalten der Fahrerlaubnisprüfung, sondern auf den Schwerpunkten gemäß 1.2.3.4 bzw. 1.2.3.7.

Die Fahrprüfung muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Kraftfahrstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.

1.2.3.2 Anforderung an den Prüfer/die Prüferin

Soweit die IHK für die Fahrprüfung einen Prüfer/eine Prüferin gemäß des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr einer Technischen Prüfstelle einsetzt, muss dieser/diese im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung sein.

1.2.3.3 Prüfungsstrecke

Die Prüfstrecke soll folgendes Anforderungsprofil haben beziehungsweise Aktionen des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ermöglichen:

- Ortsdurchfahrten (auch mit Engstellen)
- Teilstrecken auf Autobahnen/Kraftfahrstraßen
- Einmündungen und Kreuzungen
- Engstellen (zum Beispiel Baustelle)
- Lichtzeichenanlagen
- unterschiedliche Verkehrszeichen
- Fahrstreifenwechsel
- Überholen/Vorbeifahren
- Einfahren auf einen Parkplatz/eine Rastanlage/einen Autohof

1.2.3.4 Prüfungsfahrt

Dem Prüfungsteilnehmer/Der Prüfungsteilnehmerin werden vom Prüfer/von der Prüferin ein Fahrziel beziehungsweise Zwischenziele genannt. Für deren Erreichen hat er/sie unter Zuhilfenahme einer Straßenkarte beziehungsweise eines Navigationssystems eine effiziente – zeit- und/oder wegoptimierte – Fahrstrecke auszuwählen und zu fahren. Diese Aufgabe ist Teil der Fahrprüfung und damit Bestandteil der Prüfungsdauer von 120 Minuten für die Prüfung „Grundqualifikation“ und „Grundqualifikation Quereinsteiger“ bzw. der Prüfungsdauer von 60 Minuten für die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss auch bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau, Unfall, Sperrung, Umleitung etc.) in der Lage sein, seine/ihre Streckenplanung entsprechend anzupassen.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat während der Fahrt zu zeigen, dass er/sie in der Lage ist, das Fahrzeug energie- und umweltschonend, kostenbewusst und Material schonend zu bewegen. Hierzu zählen die richtige Handhabung des Fahrzeugs in Steigung und Gefälle, das Vermeiden unnötig hoher Motordrehzahlen sowie eine vorausschauende, rücksichtsvolle und den Verhältnissen angepasste Fahrweise.

Es ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen beziehungsweise angepassten Geschwindigkeit sowie der Sicherheitsabstände zu achten. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin soll dabei insbesondere die richtige Nutzung (verschleißarme Fahrweise) von verschiedenen Brems- und Geschwindigkeitsregelsystemen/-möglichkeiten demonstrieren.

Je nach Fahrzeugausstattung sind die aktiv bedienbaren Assistenzsysteme, soweit vorhanden und verkehrs- und/oder witterungsbedingt erforderlich, einzubeziehen. Dies sind insbesondere:

- Motorbremse
- Retarder
- Spurassistent
- Geschwindigkeits- und Abstandsregelassistent

Außerdem muss der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin um den Nutzen und die Grenzen von selbstwirkenden Systemen wie zum Beispiel „ESP“ und automatischen Blockierverhinderern wissen und seine/ihre Fahrweise darauf einstellen.

Des Weiteren ist ein verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten mit einer ausreichenden Verkehrsbeobachtung besonders an Kreuzungen oder Einmündungen sowie richtiges Abbiegen, sinnvoller Fahrstreifenwechsel beziehungsweise sinnvolle Fahrbahnnutzung sowie eine situationsbezogene Bremsbereitschaft und sicheres Verhalten in allen Geschwindigkeitsbereichen zu fordern.

Für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE ist zudem auf fahrgastfreundliche, das heißt der Sicherheit und dem Komfort der Fahrgäste genügende Fahrweise zu achten. Dazu gehören insbesondere sanftes Abbremsen und sicheres Heranfahen an problematische Haltestellen (Hindernisse, parkende Fahrzeuge).

Ferner ist auf die richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, die Positionierung auf der Fahrbahn, die Beachtung der Überhänge sowie die Nutzung spezifischer Infrastrukturen zu achten (öffentliche Verkehrsflächen sowie bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege).

Bei Rückwärtsfahrten ist zur Vermeidung von Gefährdungssituationen vom Prüfungsteilnehmer/von der Prüfungsteilnehmerin ein Einweiser zu bestimmen. Diese Aufgabe hat im Regelfall der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin zu übernehmen. Der Prüfer/Die Prüferin scheidet als Einweiser aus. Der Einweiser hat dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin bei Sichteinschränkung Zeichen zu geben, damit Verkehrsteilnehmer durch Fahrbewegungen nicht gefährdet werden. Außerdem hat er vor Hindernissen, die dem Blickfeld des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin entzogen sind, zu warnen.

1.2.3.5 Eingreifen des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf

Der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/Die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin soll durch Betätigung der Doppelbedienungsrichtungen des Fahrzeugs in den Prüfungsablauf eingreifen, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und/oder Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt, die zu

- einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Sachgüter oder
- Schädigungen von Leib, Leben oder Sachgütern

führen. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ist während der Prüfungsfahrt der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin im Sinne der StVO.

1.2.3.6 Vorzeitiges Ende der Prüfungsfahrt

Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- oder Verhaltensfehler zeigt. Hierzu zählen insbesondere schwerwiegende Fälle gemäß Nummer 1.2.3.5.

1.2.3.7 Bewertung der Prüfungsleistungen in der Fahrprüfung (zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts)

Die Themenschwerpunkte

- Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichen Verhältnissen
- Energiesparende, vorausschauende sowie Material schonende beziehungsweise fahrgastfreundliche Fahrweise
- Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke gegebenenfalls nach Zwischenzielvorgabe

werden wie folgt bewertet:

a) Gesamtbewertung

Schwerpunkt	Grund- qualifikation	Grund- qualifikation Quereinsteiger	Grund- qualifikation Umsteiger
	Maximale Punktzahl		
Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unter- schiedlichen Verhältnissen	20	20	10
Energiesparende, voraus- schauende sowie Material schonende beziehungs- weise fahrgastfreundliche Fahrweise	20	20	10
Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke ggf. mit Zwischenzielvorgabe	20	20	10

Maximale Gesamtpunktzahl in der Fahrprüfung	60	60	30
Mindestpunktzahl in der Fahrprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts (20-Prozent-Klausel)	12	12	6

b) Bewertungsstufen

- Einwandfrei/sehr geringe Mängel 2 Punkte
- geringe Mängel 1,5 Punkte
- Mängel 1 Punkt
- erhebliche Mängel 0,5 Punkte
- Mängel, die fachlich nicht vertretbar sind
beziehungsweise wesentliche Verstöße
gegen einschlägige Vorschriften
oder keine Prüfungsleistung 0 Punkte

c) Zusammensetzung der Schwerpunkte und Bewertung

Schwerpunkt 1: Verkehrsgerechtes und -sicheres Führen des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichen Verhältnissen	Bewertung
Verkehrsgerechte Fahrweise (StVO) (Gesamteindruck)	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 1 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern (z. B. Fußgänger, Kinder, Fahrradfahrer)	
Abbiegen	
Einmündungen, Kreuzungen	
Engstellen (Baustellen)/Ortsdurchfahrten	
Fahrstreifenwechsel	
Lichtzeichenanlagen, Kreisverkehre	
Verkehrszeichen richtig deuten	
Überholen/Vorbeifahren	
Sinnvolle und richtige Nutzung vorhandener Assistenzsysteme	

Schwerpunkt 2: Energiesparende, vorausschauende sowie Material schonende beziehungsweise fahrgastfreundliche Fahrweise	Bewertung
Vorausschauende Fahrweise	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 2 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
Partnerschaftliches/rücksichtsvolles Fahren	
Zügiges Beschleunigen	
Frühzeitiges Schalten in den nächst höheren (möglichen) Gang	
Einhalten des Sicherheitsabstandes	
Schwung nutzen	
Gleichmäßiges Fahren im höchstmöglichen Gang	
Frühzeitig Gas wegnehmen, wenn verzögert werden muss	
Fahren im niedrigen Drehzahlbereich	
Material schonende Fahrweise (nur C1, C1E, C, CE)	
Fahrgastfreundliche Fahrweise (nur D1, D1E, D, DE)	

Schwerpunkt 3:	Bewertung
Selbständige Wahl einer effizienten Fahrstrecke ggf. mit Zwischenzielvorgabe	
Auswahl der Fahrstrecke (Handhabung von Landkarte/Navigationssystem/Fahrplan (KOM)/Umlaufplan (KOM))	0 bis 2 Punkte/Kriterium gemäß den unter b) genannten Bewertungsstufen (bei der Grundqualifikation Umsteiger ist die bei Schwerpunkt 3 insgesamt erreichte Punktzahl zu halbieren)
Effizienz bei der Streckenauswahl (weg-/zeitoptimiert)	
Effizienz bei der Fahrt (weg-/zeitoptimiert)	
Fahrverhalten nach Beschilderung/Navigationssystem	
Fahrverhalten außerhalb geschlossener Ortschaften	
Fahrverhalten innerhalb geschlossener Ortschaften	
Fahrverhalten auf Autobahnen/Kraftfahrstraßen/Bundesstraßen	
Verhalten bei unterschiedlicher Verkehrsdichte	
Verhalten bei unvorhersehbaren Ereignissen (Stau/Unfall/Sperrung/Umleitung etc.)	
Verkehrsgerechtes Parken/Halten (bei KOM auch fahrgastorientiert)	

Die innerhalb eines Schwerpunktes ermittelten Punktzahlen werden addiert.

Hat der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin in den Prüfungsablauf – zum Beispiel durch Betätigung der Doppelbedienungseinrichtungen des Fahrzeugs – eingegriffen, muss der Prüfer/die Prüferin beurteilen, ob und in welchem Umfang dies erforderlich war. Zugrunde liegende Fehler des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin werden im Rahmen des Bewertungsschemas mit Punktabzug berücksichtigt.

Wird die Fahrprüfung gemäß Nummer 1.2.3.6 vorzeitig beendet, wird diese mit null Punkten bewertet.

Der Prüfer/Die Prüferin überträgt die erreichte Punktzahl je Schwerpunkt und die erreichte Gesamtpunktzahl in der Fahrprüfung in das Prüfungsprotokoll.

Für ein erfolgreiches Absolvieren einer Fahrprüfung muss eine Mindestpunktzahl von 12 (Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger) beziehungsweise 6 Punkten (Grundqualifikation Umsteiger) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts (20-Prozent-Klausel) erreicht werden.

1.2.4 Vorgaben zum praktischen Prüfungsteil (zu §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 2 der Satzung/des Statuts)

1.2.4.1 Ziel des praktischen Prüfungsteils

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Anlagen 1 und 2 BKrFQV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin anhand der Tabelle gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung/des Statuts.

1.2.4.2 Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind – sofern erforderlich – zugelassen:

- Schreibmaterial
- netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner
- Schreibunterlage
- Lineal
- Meterstab, Maßband (auch elektronisch)

1.2.4.3 Situationen und Aufgaben

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin erhält vom Prüfer/von der Prüferin Aufgaben im Rahmen von maximal zwei der folgenden Situationen gestellt:

- | | |
|--------------------|--|
| Situation 1 | Vorbereitung einer Beförderung |
| Situation 2 | Durchführung einer Abfahrtskontrolle |
| Situation 3 | Verhalten beim Umgang mit Fahrgästen (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE) |
| Situation 4 | Verhalten in Notfallsituationen |

Die Aufgaben sind dem Katalog „Durchführung praktischer Prüfungsteil: Aufgaben und Lösungen“ der Industrie- und Handelskammern zu entnehmen.

Bei der Auswahl ist auf die vorgegebene Maximalpunktzahl je Aufgabe zu achten. Insgesamt muss die Summe der Maximalpunktzahlen der einzelnen Aufgaben die Gesamtpunktzahl von 30 Punkten ergeben.

Die ausgewählten Prüfungsaufgaben und die jeweils erreichbare Maximalpunktzahl sind dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin bei Stellung der Aufgabe eindeutig und verständlich zu nennen. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin muss die Gelegenheit erhalten, sich die Aufgaben zu notieren. Auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist der Aufgabentext zu wiederholen.

Die ausgewählten und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin vorgegebenen Aufgaben sind im Prüfungsprotokoll einzutragen. Ausreichend ist die Nummer der Prüfungsaufgabe.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat für die Lösung der Aufgaben im praktischen Prüfungsteil maximal 30 Minuten Zeit. Nach Ablauf der Prüfungszeit von 30 Minuten ist der praktische Prüfungsteil auch dann zu beenden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Bearbeitung der Aufgaben noch nicht abgeschlossen hat.

1.2.4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen im praktischen Prüfungsteil (zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts)

Die Gesamtpunktzahl für den praktischen Prüfungsteil beträgt 30 Punkte.

Jeder Aufgabe des Katalogs „Durchführung praktischer Prüfungsteil: Aufgaben und Lösungen“ der Industrie- und Handelskammern ist jeweils eine Maximalpunktzahl zugeordnet.

Der Prüfer/Die Prüferin überträgt die erreichte Punktzahl je Aufgabe und die erreichte Gesamtpunktzahl im praktischen Prüfungsteil in das Prüfungsprotokoll.

Für ein erfolgreiches Absolvieren des praktischen Prüfungsteils muss eine Mindestpunktzahl von 6 Punkten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts (20-Prozent-Klausel) erreicht werden.

1.2.5 Vorgaben zum Prüfungsteil Bewältigung kritischer Fahrsituationen (zu §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 3 der Satzung/des Statuts)

1.2.5.1 Ziel der Bewältigung kritischer Fahrsituationen

Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichen Fahrbahnzuständen je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.

1.2.5.2 Prüfungsort bei realer Prüfung (zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung/des Statuts)

Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen durch und für Dritte auszuschließen sind.

Geeignet in diesem Sinne sind – in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten – insbesondere:

- Plätze, auf denen Verkehrssicherheitstrainings angeboten werden,
- Verkehrsübungsplätze,
- abgesperrte Rangierflächen von Gewerbebetrieben,
- abgesperrte Parkplätze von Handels- oder Gewerbebetrieben,
- abgesperrter öffentlicher Verkehrsraum – beispielsweise in Gewerbegebieten. Dabei ist auf eine gegebenenfalls notwendige Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgrund übermäßiger Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 2 StVO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO zu achten.
- Das Gelände muss befestigt sein (Asphalt-, Betondecke o. ä.).

In der Regel sollte das Gelände mindestens folgende Abmessungen haben:

110 Meter Länge x 40 Meter Breite,
jeweils zuzüglich einer ausreichenden Sicherheitszone

Das Gelände muss so dimensioniert sein, dass es die Durchführung der vom Prüfer/von der Prüferin aus dem Katalog der in Ziffer 1.2.5.5 ausgewählten Aufgaben zulässt.

Der Prüfer/Die Prüferin hat die von ihm ausgewählten Aufgaben der IHK so rechtzeitig zu benennen, dass ausreichend Zeit für einen Aufbau der Aufgaben beziehungsweise eines Aufgabenparcours besteht.

Der Prüfer/Die Prüferin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prüfungsaufbaus zu prüfen und zu dokumentieren.

1.2.5.3 Absicherung bei Rückwärtsfahrten

Aus Gründen der Gefahrenvorsorge und zur Vermeidung von Gefährdungssituationen ist trotz sorgfältiger Auswahl und Sicherung/Absperrung des Geländes bei Rückwärtsfahrten ein Sicherungsposten einzusetzen. Diese Aufgabe hat im Regelfall der an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrer/die an der Prüfung teilnehmende Fahrlehrerin zu übernehmen. Der Prüfer/Die Prüferin scheidet als Sicherungsposten aus.

Der Sicherungsposten hat ausschließlich die Aufgabe, den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin durch Zeichen vor allgemeinen Gefahren wie herannahenden Verkehrsteilnehmern oder Hindernissen wie Gebäudeteilen, Fahrzeugen, Gruben oder Materialstapeln zu warnen. Hilfestellungen bei der Bewältigung der Prüfungsaufgaben (Einweisen, Warnen vor dem Überfahren von Verkehrsleitkegeln etc.) sind nicht zulässig, da die Fahrzeugbeherrschung im Mittelpunkt der Aufgaben steht.

1.2.5.4 Virtuelle Prüfung beim Einsatz eines Fahrsimulators (zu § 9 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung/des Statuts)

Alternativ zu einer realen Prüfung kann der Prüfungsteil Bewältigung kritischer Fahrsituationen auch in einem leistungsfähigen Fahrsimulator abgelegt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat eine Handreichung zur Definition eines leistungsfähigen Simulators entwickelt. Simulatoren, die den darin enthaltenen technischen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung genügen, sind auch geeignet zur Durchführung der Bewältigung kritischer Fahrsituationen.

1.2.5.5 Kritische Fahrsituationen

Nach Vorgabe des Prüfers/der Prüferin sind

- bei Grundqualifikation 3,
- bei Grundqualifikation Quereinsteiger 3 und
- bei Grundqualifikation Umsteiger 2

Aufgaben durchzuführen.

Es sind maximal drei Versuche je Aufgabe zulässig. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin entscheidet jeweils nach der Durchführung des ersten beziehungsweise zweiten Versuchs, ob er/sie einen weiteren Versuch durchführen möchte. Bewertet wird allein der zuletzt durchgeführte Versuch. Bei mehreren Versuchen wird ein Punktabzug gemäß 1.2.5.6 vorgenommen.

Bei jeder Prüfung ist entweder die Aufgabe Gefahrenbremsung oder die Aufgabe Zielbremsung durchzuführen.

Die Aufgaben sind für momentan gebräuchliche Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen konzipiert. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin stellt das Prüfungsfahrzeug. Voraussetzung ist allein, dass es die Vorgaben des § 6 Abs. 4 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr erfüllt. Daher können auch Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen zum Einsatz kommen, die von den momentan gebräuchlichen abweichen. Es liegt in diesen Fällen im Ermessen des Prüfers/der Prüferin, in Absprache mit der IHK individuelle Lösungen zu finden, um dadurch entstehende signifikante Vor- oder Nachteile für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin im Einzelfall auszugleichen. Dies kann insbesondere durch einen modifizierten Aufbau für die jeweilige Prüfungssituation oder durch eine angepasste Bewertung erfolgen.

o Gefahrenbremsung

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:

KOM: Solofahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin
(ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

LKW: Gliederzug, Sattelkraftfahrzeug, Solofahrzeug (keine Sattelzugmaschine) in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin

Beschreibung: Die Gefahrbremung (Schlagbremung) ist witterungs- und fahrbahnabhängig durchzuführen. Sie erfolgt auf kürzestem Wege auf einer Geraden aus einer Geschwindigkeit von 30 Kilometern/Stunde. Das Erreichen und die Einhaltung der Geschwindigkeit von 30 Kilometern/Stunde werden durch den Prüfer/die Prüferin oder gegebenenfalls durch den Fahrlehrer/die Fahrlehrerin kontrolliert.

Bewertung: Mit 10 Punkten wird eine Schlagbremung bei Erreichen der notwendigen Verzögerung bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 30 Kilometern/Stunde bewertet. Folgende Punktabzüge sind vorzunehmen für:

- Nichterreichen einer konstanten Verzögerung: 10 Punkte
- Falsche Ausgangsgeschwindigkeit: 10 Punkte
- Abwürgen des Motors: 10 Punkte
- Kein schlagartiges Betätigen der Betriebsbremse: 10 Punkte

○ **Zielbremung**

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

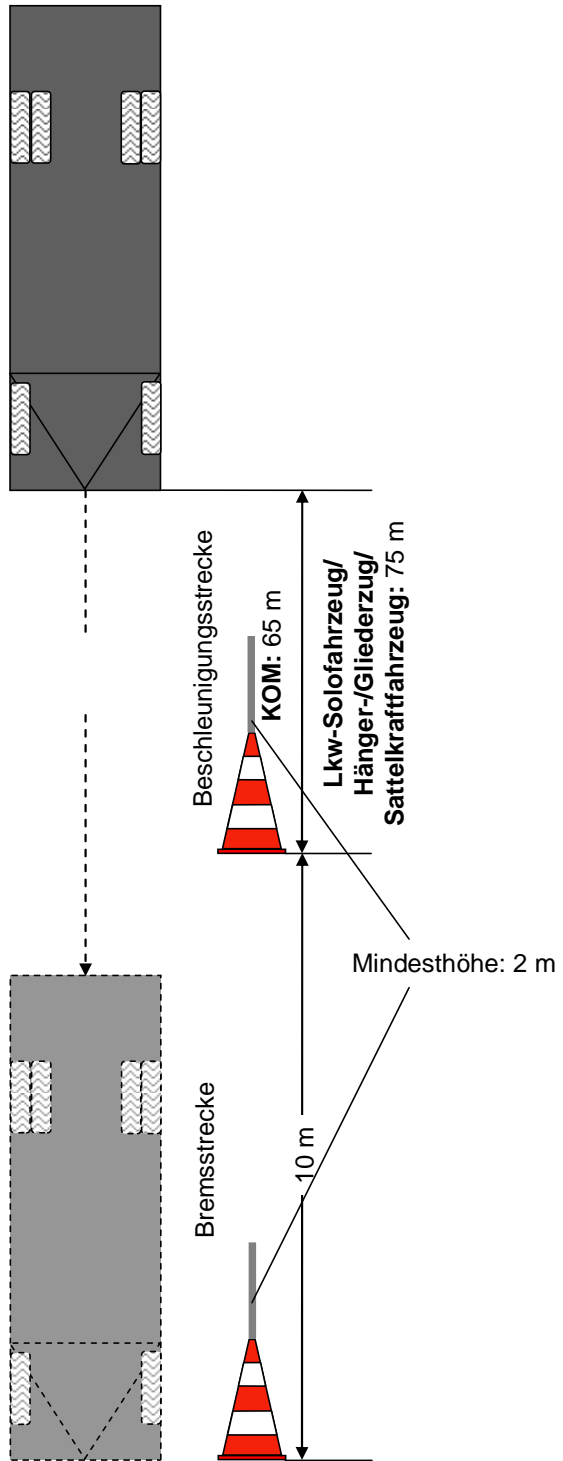
Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:

KOM: Solofahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin (ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

LKW: Gliederzug, Sattelkraftfahrzeug, Solofahrzeug (keine Sattelzugmaschine) in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin.

Beschreibung: Zielbremung auf einer Geraden aus einer Geschwindigkeit von 30 Kilometern/Stunde. Das Erreichen und die Einhaltung der Geschwindigkeit von 30 Kilometern/Stunde werden durch den Fahrlehrer/die Fahrlehrerin kontrolliert. Die Beschleunigung im Kraftomnibus (KOM) erfolgt im Regelfall im zweiten Gang, beim LKW im zweiten und im vierten Gang. Die Anfahrestrecke bis zur Einleitung der Bremsung beträgt 65 Meter beim Kraftomnibus und 75 Meter beim LKW. Die Bremsstrecke beträgt 10 Meter. Das Fahrzeug muss am definierten Ende der Bremsstrecke zum Halten kommen.

Prüfungsvorbereitung: Der Beginn und das Ende der Bremsstrecke werden durch übliche Verkehrsleitkegel festgelegt (circa 50 cm Mindesthöhe). Die Leitkegel sind auf geeignete Weise auf eine Höhe von mindestens zwei Metern zu erhöhen (beispielsweise durch Einstecken von PVC-Stangenrohren).



Bewertung: Es ist auf eine gleichmäßige Bremsung zu achten (keine Stotterbremsung). Eine Schlagbremsung ist nicht zulässig. Der automatisierte Eingriff von Assistenzsystemen (zum Beispiel ABS/ABV) wird nicht bewertet und führt somit nicht zu einem Punktabzug.

Das Fahrzeug muss vor dem Ende der Bremsstrecke zum Stehen kommen. Eine gleichmäßige Bremsung mit maximal einem Meter Abweichung vor der Ziellinie wird mit 10 Punkten bewertet. Folgende Punktabzüge sind vorzunehmen für:

- Keine gleichmäßige Bremsung: 6 Punkte
- Fahrzeugbug hält mehr als 100 cm vor der Ziellinie: 6 Punkte
- Fahrzeugbug hält mehr als 200 cm vor der Ziellinie: 8 Punkte
- Fahrzeugbug hält mehr als 300 cm vor der Ziellinie: 10 Punkte
- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit: 10 Punkte
- Bremsbeginn vor der Bremsstrecke: 10 Punkte
- Fahrzeugbug kommt hinter der Ziellinie zum Stehen: 10 Punkte
- Schlagbremsung: 10 Punkte

Darüber hinaus kann der Prüfer/die Prüferin aus folgenden Aufgaben auswählen:

○ **Wenden unter engen räumlichen Bedingungen**

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

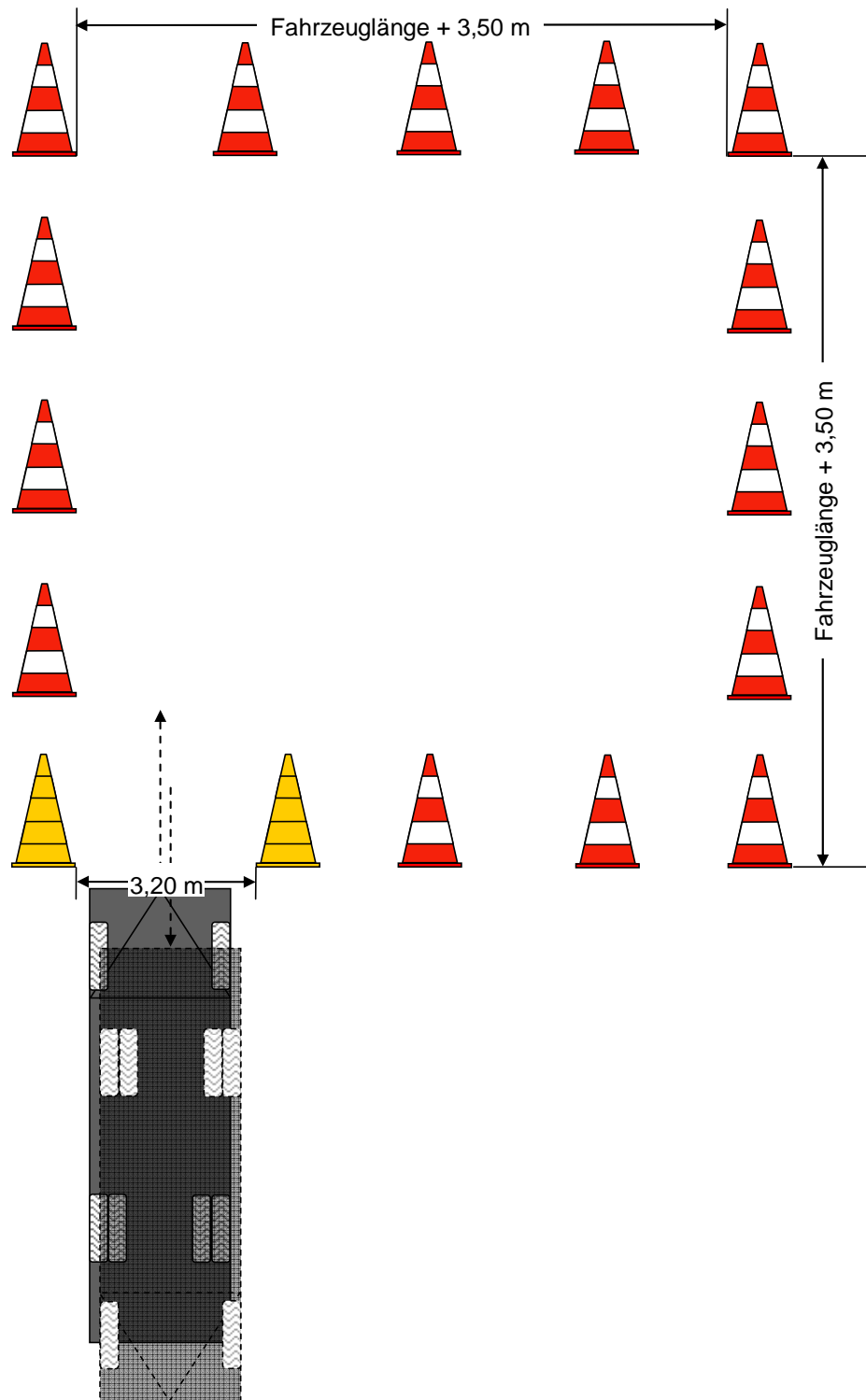
Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:

KOM: Solofahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin (ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

LKW: Solofahrzeug (keine Sattelzugmaschine) in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin (ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

Beschreibung: Wenden eines Solofahrzeugs um 180 Grad in einem Quadrat mit einer Seitenlänge, die die tatsächliche Fahrzeuglänge um 3,50 Meter übersteigt. Der Ausgangspunkt liegt außerhalb des Quadrats. Beim Ein- und Ausfahren ist eine 3,20 Meter breite Durchfahrt gemäß Skizze zu durchfahren.

Prüfungsvorbereitung: Die Begrenzung des Quadrats erfolgt mit üblichen Leitkegeln (circa 50 cm Mindesthöhe). Die die Ein- und Ausfahrt flankierenden Kegel sind für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin erkennbar zu kennzeichnen (zum Beispiel durch das Einstecken von Stangen (beispielsweise PVC-Stangenrohr), farbliche Kennzeichnung etc.).



Bewertung: Ein verkehrsgerechtes und Material schonendes Wenden wird mit 10 Punkten bewertet. Nicht verkehrsgerechte und nicht Material schonende Fahrweise führt zu Punktabzug. Insbesondere sind folgende Punktabzüge vorzunehmen für:

- Abwürgen des Motors: 2 Punkte
- Lenken auf der Stelle: 4 Punkte
- Falsches Gegenlenken: 4 Punkte
- Falsche Drehzahl (Drehzahlerhöhung): 4 Punkte
- Festfahren: 10 Punkte
- Überfahren der Grenzen des Quadrats (auch mit dem Fahrzeugüberhang): 10 Punkte
- Berühren/Umwerfen eines/mehrerer Kegel bei der Ein- und/oder Ausfahrt: 10 Punkte

○ **Durchfahren einer Engstelle**

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

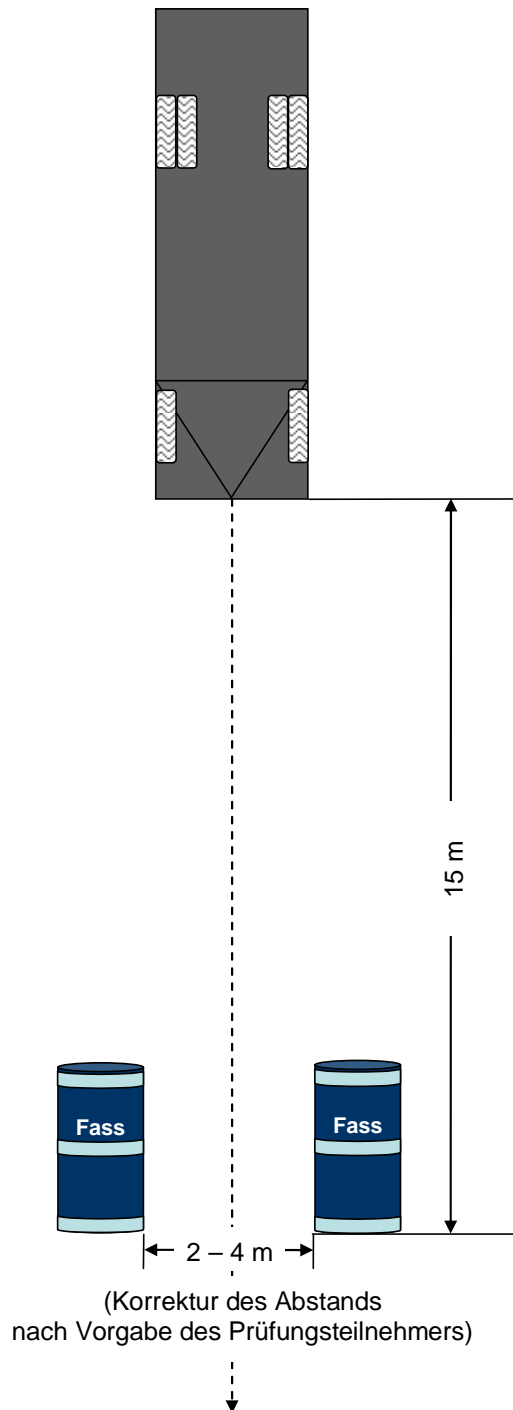
Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:

KOM: Solofahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin (ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

LKW: Gliederzug, Sattelkraftfahrzeug, Solofahrzeug (keine Sattelzugmaschine) in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin

Beschreibung: In Ausgangsstellung befinden sich die Fahrzeuge 15 Meter von einer aus zwei zylindrischen Fässern (circa 90 cm Mindesthöhe) zur Begrenzung gebildeten Durchfahrt entfernt. Die Fässer werden so aufgestellt, dass die Durchfahrtsbreite in Grundposition zwischen zwei und vier Meter beträgt. Es ist die Aufgabe des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin, **in der Ausgangsstellung** vom Fahrersitz aus zu bestimmen, ob und gegebenenfalls in welchem Maß diese Durchfahrtsbreite korrigiert werden soll. Das Führerhaus darf nicht verlassen werden (die Anweisungen sind mündlich oder durch Zeichen zu geben). Die Position der Fässer wird von einer Hilfsperson entsprechend dieser Angaben in der Breite verändert. Der Abstand der Fässer darf nach dem erstmaligen Anrollen der Räder nicht mehr verändert werden. Je geringer die tatsächliche Durchfahrtsbreite gewählt wird, desto höher ist die Bewertung beim Durchfahren der Engstelle.

Prüfungsvorbereitung:



Kennzeichnungen auf der Fahrbahn sind unzulässig. Zur Messung sind handelsübliche Messmittel wie zum Beispiel ein Maßband zu verwenden.

Bewertung: Maßgrundlage ist das lichte Maß zwischen den beiden Fässern an der engsten Stelle. Gemessen wird am Fahrzeug einschließlich der Spurhalteleuchten (Breite über alles). Die Leistung wird wie folgt bewertet:

	Bewertung in Punkten
Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 0 – 10 cm	10
Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 10 – 20 cm	8
Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 20 - 30 cm	6
Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 30 - 40 cm	4
Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 40 - 50 cm	2
<ul style="list-style-type: none"> • Berührungsfreies Durchfahren der Engstelle bei einer Durchfahrtsbreite Fahrzeugbreite + > 50 cm • Festfahren • Begrenzung anfahren 	0

○ **Vorbeifahren an Hindernissen**

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:

KOM: Solofahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin (ohne Berücksichtigung der Fahrerlaubnisklasse E)

LKW: Gliederzug, Sattelkraftfahrzeug, Solofahrzeug (keine Sattelzugmaschine) in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Das Solofahrzeug muss bei dieser Aufgabe einen Radstand von 4,60 m bis 4,80 m haben, andernfalls ist eine Ersatzaufgabe auszuwählen.

Beschreibung:

Das Fahrzeug/der Zug hat gemäß Skizze Leitkegel zu umfahren, die parkende Fahrzeuge darstellen. Die Bordsteinbegrenzungen werden durch Holzlatten oder vergleichbar geeignete Markierungen dargestellt. Die Leitkegel dürfen mit dem Fahrzeug/Zug nicht berührt oder mit Fahrzeugüberhängen überfahren werden. Das Hinauslehnen bei geöffnetem Fahrzeugfenster zur Verbesserung der Sicht beim Manövrieren ist gestattet.

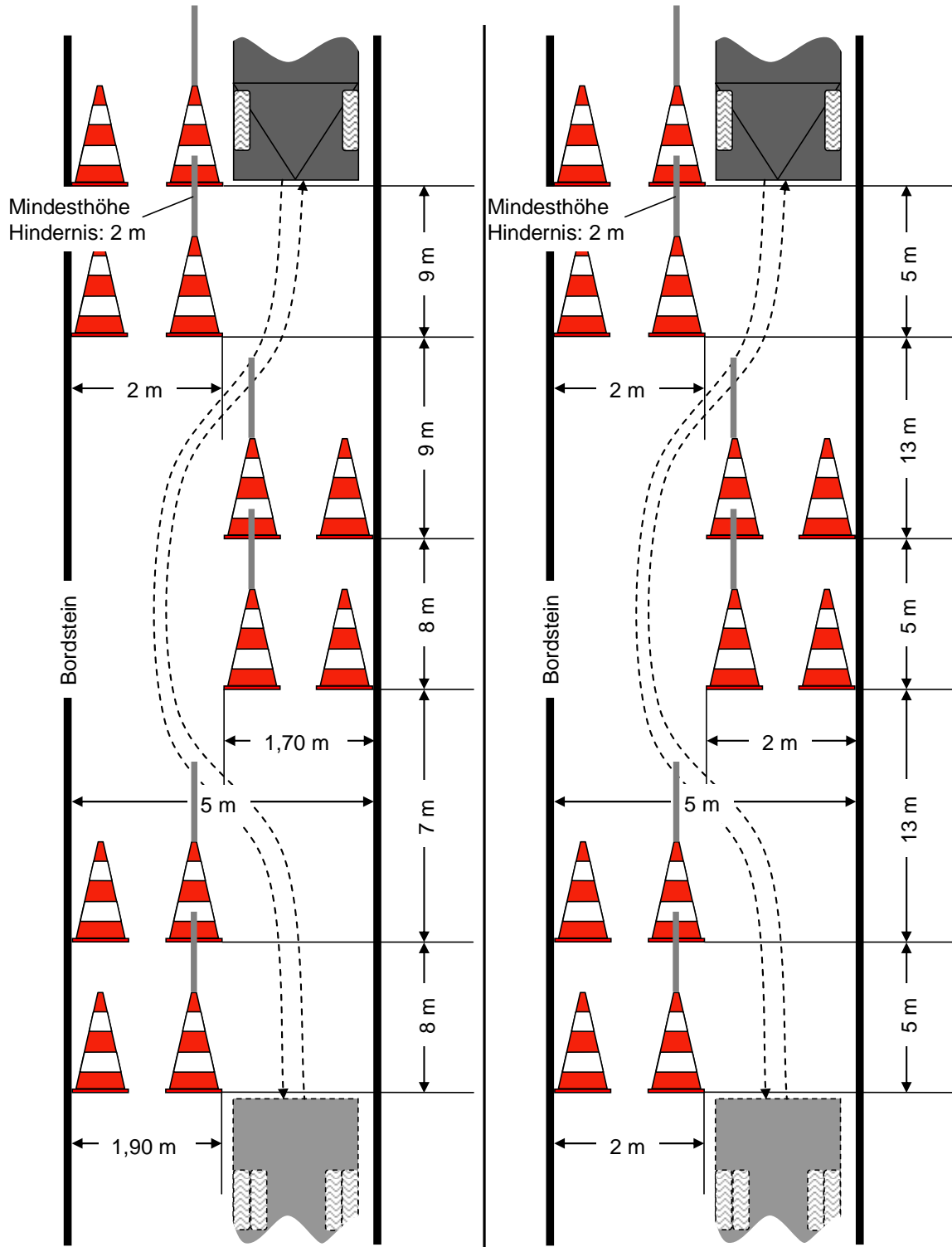
Bei Solofahrzeugen kann die Aufgabe nach Vorgabe des Prüfers/der Prüferin entweder rückwärts oder vorwärts geprüft werden, bei Sattel- und Gliederzügen nur vorwärts.

Prüfungsvorbereitung: Die Darstellung der geparkten Fahrzeuge erfolgt mit üblichen Leitkegeln (circa 50 cm Mindesthöhe). Alle der Fahrbahn zugewandten Leitkegel sind auf geeignete Weise auf mindestens zwei Meter zu erhöhen (beispielsweise durch Einstecken von PVC-Stangenrohren). Der Bordstein kann auch durch Dachlatten oder vergleichbare Begrenzungen markiert werden.

Klasse C1, C

Klasse D1, D

Solo-Lkw
Radstand 4,60-4,80 m



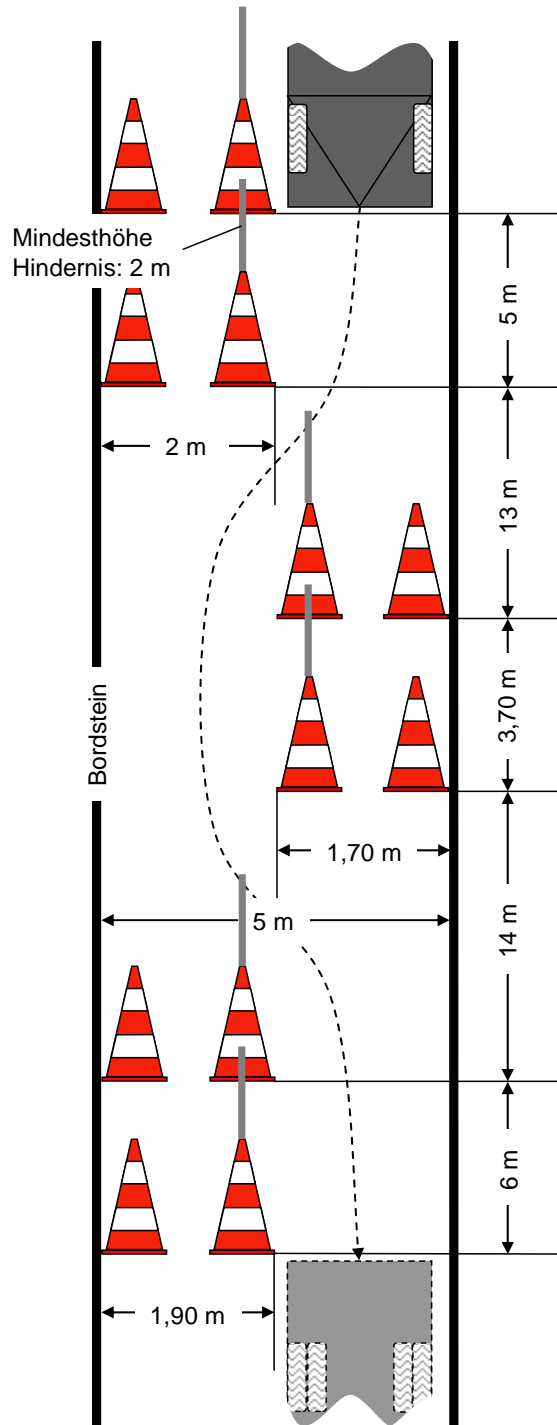
Klasse CE

Gliederzug (Anhänger mit eigener Lenkung)/Sattelkraftfahrzeug/Zug mit Zentralachs- oder Starrdeichselanhänger

und

Klasse C1E

Gliederzug/Zug mit Zentralachs- oder Starrdeichselanhänger



Bewertung: Das berührungsfreie Durchfahren der Engstelle wird mit 10 Punkten bewertet. Folgende Punktabzüge sind vorzunehmen für:

- Lenken im Stand: 2 Punkte
- Korrekturzüge (Fahrzeug bewegt sich entgegen der Fahrtrichtung der Übung)
je Zug: 2 Punkte
- Anfahren eines Leitkegels: 6 Punkte
- Über-/Anfahren des Bordsteins mit einem Rad: 6 Punkte
- Anfahren zweier oder mehrerer Leitkegel: 10 Punkte
- Um-/Überfahren eines Leitkegels: 10 Punkte
- Festfahren: 10 Punkte

○ **Abbiegen/Wenden ohne ausreichenden Fahrraum**

(Einmündung, Einfahrt, Falschparker, Baustelle, bauliche Hindernisse)

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: C1E, CE

Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:
Gliederzug (auch mit Zentralachsanhänger) oder Sattelkraftfahrzeug in Abhängigkeit von der höchsten Fahrerlaubnisklasse des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin.

Bei Sattelkraftfahrzeugen findet die Aufgabe nur bei folgenden Fahrzeugen Anwendung:

EU-Sattel-Kfz mit 2-Achs-Zugmaschine und 3-Achs-Auflieger mit einer Gesamtlänge des Zuges von über 15,50 m bis einschließlich 16,50 m:
- 1. Achse des Aufliegers als Liftachse (angehoben)
- Auflieger darf über keine Lenkachsen verfügen

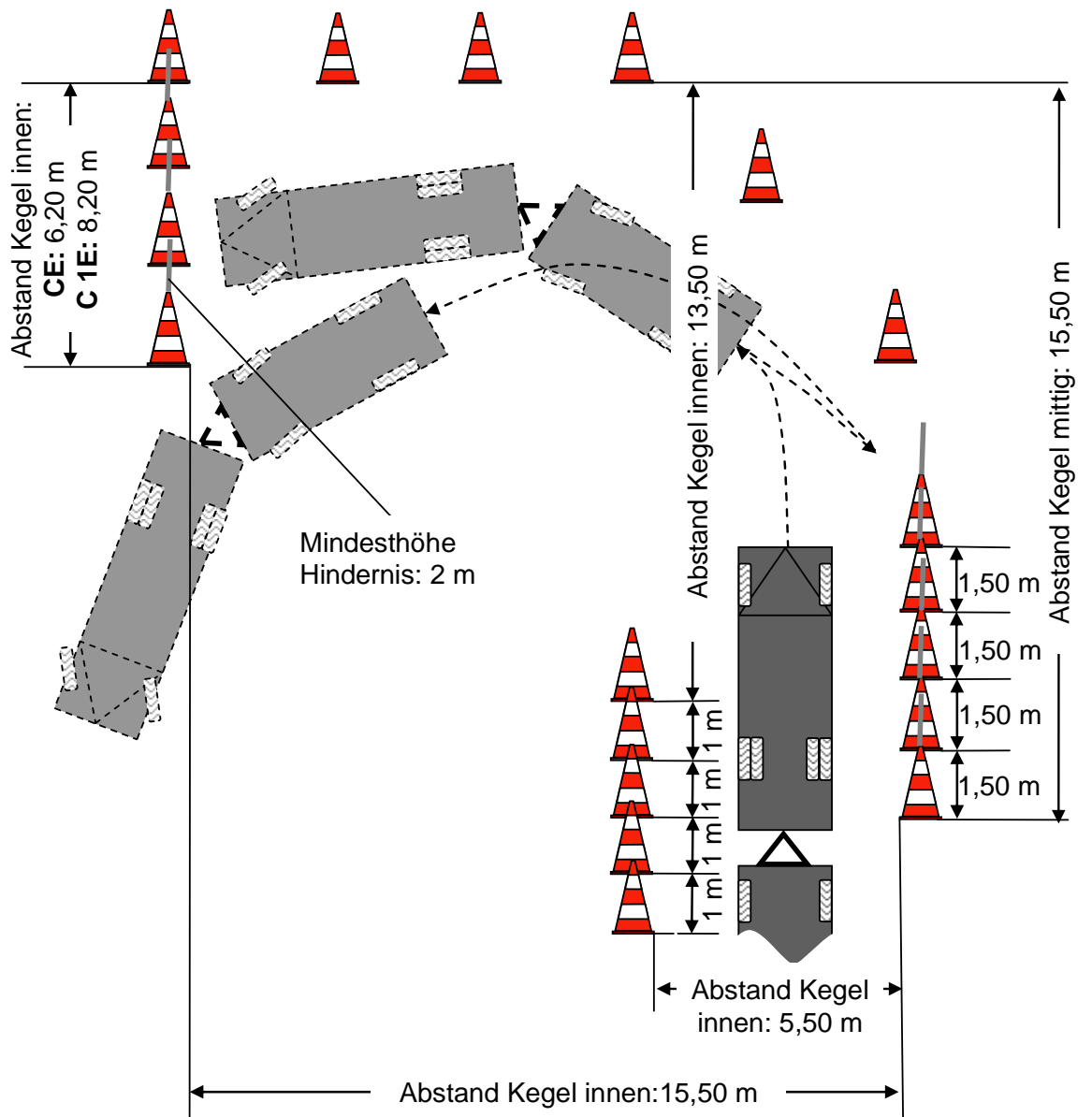
Standard-Sattel-Kfz mit 2-Achs-Zugmaschine und 3-Achs-Auflieger mit einer Gesamtlänge des Zuges von über 14,00 m bis einschließlich 15,50 m:
- Auflieger ohne Liftachse
- Auflieger darf über keine Lenkachsen verfügen

Andernfalls ist eine Ersatzaufgabe auszuwählen.

Beschreibung: Mit dem Zug soll in Fahrtrichtung links abgelenkt beziehungsweise gewendet werden. Aufgrund eines Hindernisses wird der Abbiegevorgang nach dem Abbiegen um circa 90 Grad gehemmt. Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat daraufhin so zu korrigieren, dass er/sie das Hindernis gemäß Skizze umfahren kann.

Prüfungsvorbereitung: Die Begrenzungen werden mit üblichen Leitkegeln (circa 50 cm Mindesthöhe) dargestellt. Die in den Skizzen markierten Leitkegel sind auf geeignete Weise auf mindestens zwei Meter zu erhöhen (beispielsweise durch Einstecken von PVC-Stangenrohren).

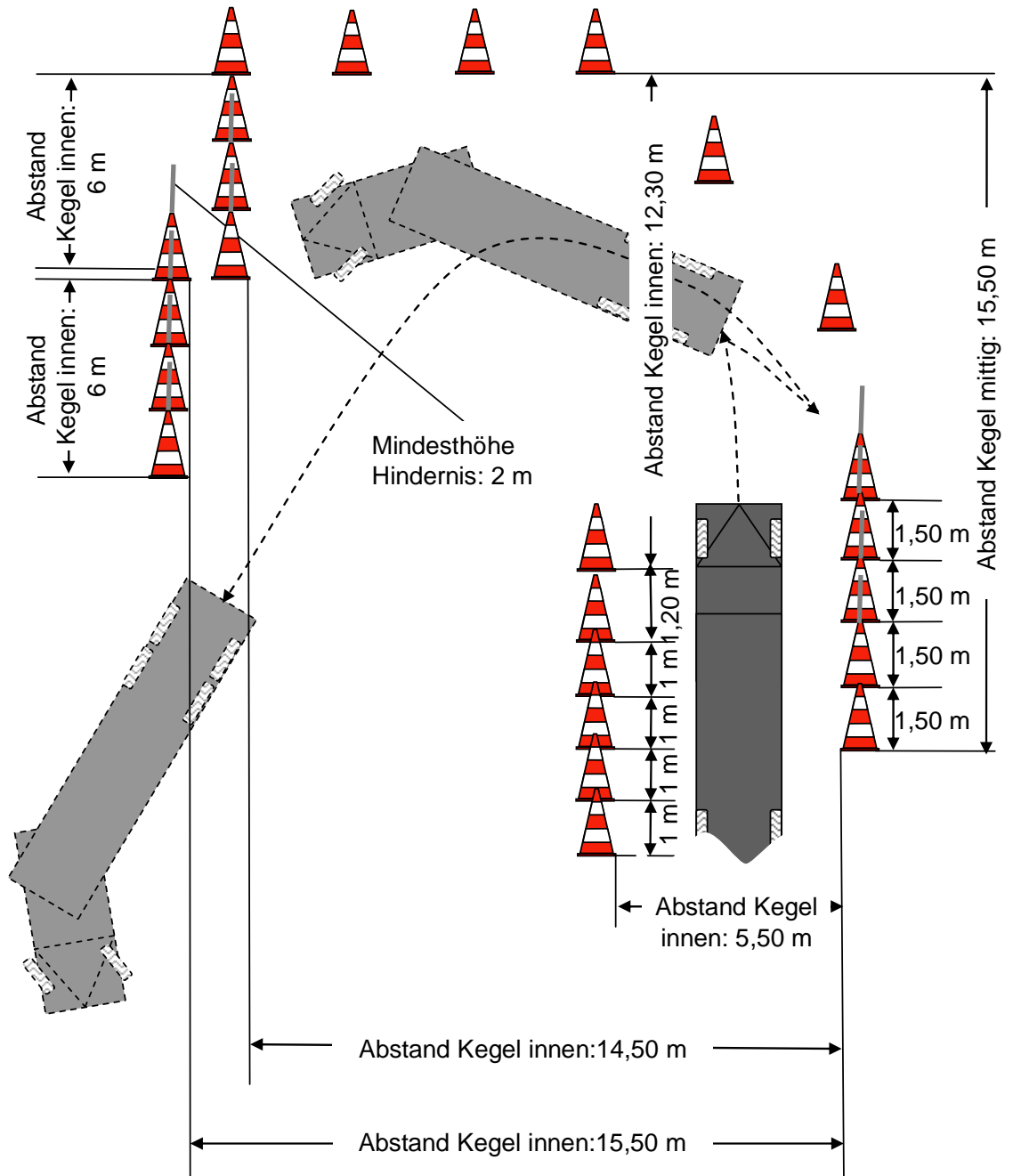
Klassen C1E, CE
Gliederzug



Klasse CE

EU-Sattel-Kfz mit 2-Achs-Zugmaschine und 3-Achs-Auflieger mit einer Gesamtlänge des Zuges von über 15,50 m bis einschließlich 16,50 m:

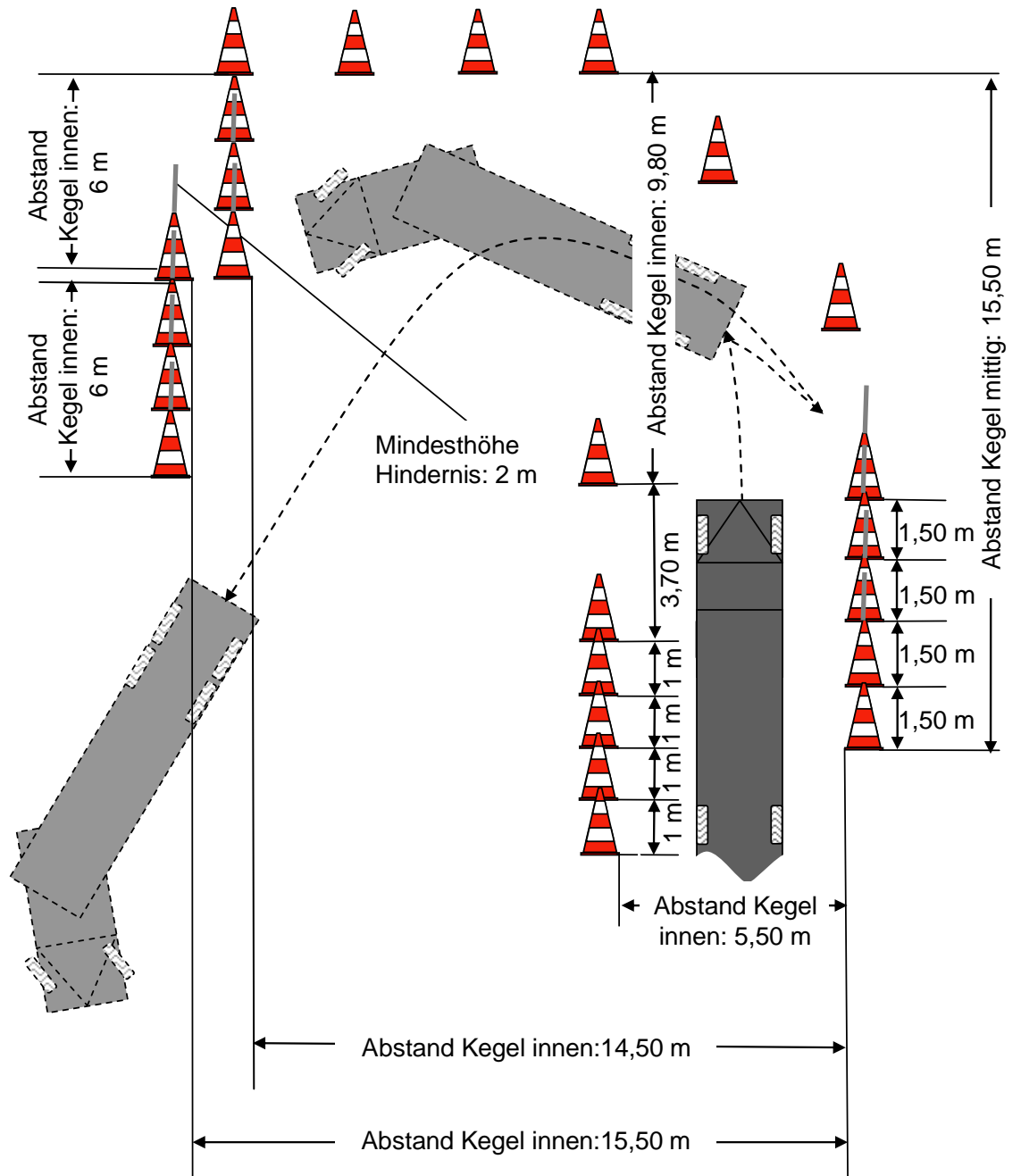
- 1. Achse des Aufliegers als Liftachse (angehoben)
- Auflieger darf über keine Lenkachsen verfügen



Klasse CE

Standard-Sattel-Kfz mit 2-Achs-Zugmaschine und 3-Achs-Auflieger mit einer Gesamtlänge des Zuges von über 14,00 m bis einschließlich 15,50 m:

- Auflieger ohne Liftachse
- Auflieger darf über keine Lenkachsen verfügen



Bewertung: Bewertet wird die fahrtechnische Lösung nach dem Abbiegen um 90 Grad bis zur Möglichkeit zu wenden/das Hindernis zu umfahren. Ein sicheres und wirtschaftliches Fahren bei guter Fahrraumeinteilung wird mit 10 Punkten bewertet.

Bis zu zwei Korrekturzüge führen nicht zu Punktabzug. Beim Einsatz von Gliederzügen bestehend aus Lkw und 3-Achs-Anhänger mit einer Anhänger-Aufbaulänge von circa acht Metern führen bis zu vier Korrekturzüge nicht zu Punktabzug.

Folgende Punktabzüge sind vorzunehmen für:

- Abwürgen des Motors: 2 Punkte
- Falsche, zu hohe Drehzahl: 2 Punkte
- Drei bis vier Korrekturzüge: 4 Punkte
(Fünf bis sechs Korrekturzüge bei Gliederzügen mit 3-Achs-Anhänger)
- Keine Material schonende/verkehrsgerechte Fahrweise (zum Beispiel Lenken im Stand): 6 Punkte
- Mehr als vier Korrekturzüge: 10 Punkte
(Mehr als sechs Korrekturzüge bei Gliederzügen mit 3-Achs-Anhänger)
- Festfahren: 10 Punkte

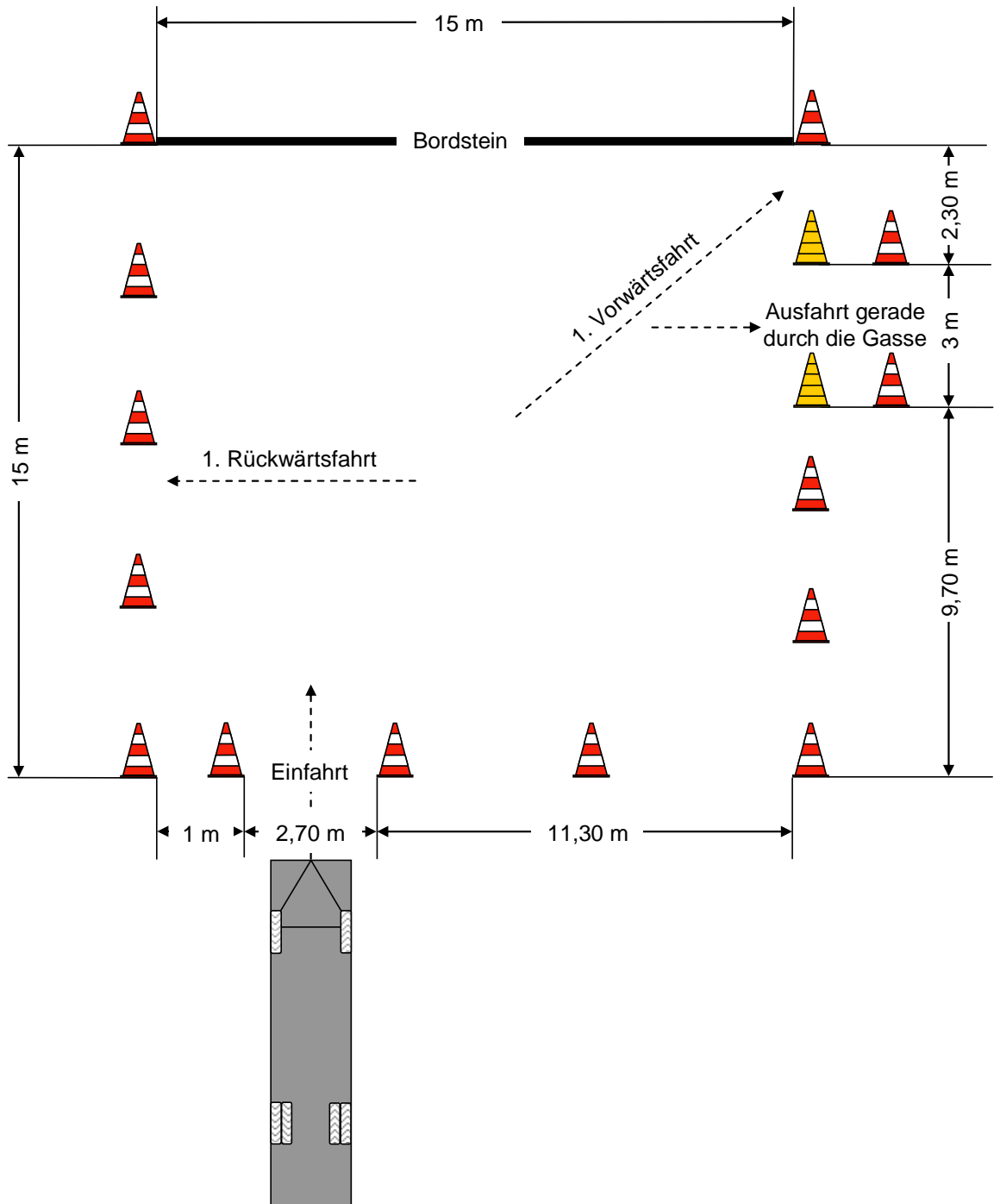
o **Rechtsabbiegen des Kraftomnibusses ohne ausreichenden Fahrraum**

Zugelassen für Fahrerlaubnisklassen: D, DE

Einzusetzendes Fahrzeug in Abhängigkeit von Fahrerlaubnisklasse:
KOM: Solofahrzeug mit 12 Meter Länge und 2,50 beziehungsweise 2,55 Meter Breite

Beschreibung: In Fahrtrichtung rechts abbiegen in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 Metern. Der Ausgangspunkt liegt außerhalb des Quadrats. Eingefahren wird durch eine 2,70 Meter breite Durchfahrt. Mit einer möglichst geringen Anzahl von Zügen soll das Fahrzeug so in Position gebracht werden, dass das Quadrat durch eine 3 Meter breite Ausfahrt gerade (parallel zum Bordstein) verlassen werden kann. Dabei darf nur der Bordstein mit dem Überhang des Fahrzeugs überfahren werden. Eine Berührung mit den Rädern ist nicht zulässig. Die Ausfahrt ist als Gasse darzustellen.

Prüfungsvorbereitung: Die Begrenzung des Quadrats erfolgt mit üblichen Leitkegeln (circa 50 cm Mindesthöhe). Die die Ausfahrt flankierenden Kegel sind für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin erkennbar zu kennzeichnen (zum Beispiel durch das Einstecken von Stangen (PVC-Stangenrohre), farbliche Kennzeichnung etc.). Der Bordstein kann auch durch Dachlatten oder vergleichbare Begrenzungen dargestellt werden.



Bewertung: Ein verkehrsgerechtes und Material schonendes Abbiegen wird mit 10 Punkten bewertet. Nicht verkehrsgerechte und nicht Material schonende Fahrweise führt zu Punktabzug. Insbesondere sind folgende Punktabzüge vorzunehmen für:

- Abwürgen des Motors: 2 Punkte
- Lenken auf der Stelle: 4 Punkte
- Falsches Gegenlenken: 4 Punkte
- Falsche Drehzahl (Drehzahlerhöhung): 4 Punkte
- Drei bis vier Korrekturzüge: 4 Punkte
- Mehr als vier Korrekturzüge: 10 Punkte
- Über-/Anfahren des Bordsteins mit einem beziehungsweise mehreren Rädern: 10 Punkte
- Festfahren: 10 Punkte
- Überfahren der durch die Leitkegel markierten Seiten des Quadrats (auch mit dem Fahrzeugüberhang): 10 Punkte
- Berühren/Umwerfen eines/mehrerer Kegel bei der Ein- und/oder Ausfahrt: 10 Punkte

Dem Prüfungsteilnehmer/Der Prüfungsteilnehmerin stehen für die Prüfung „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“ maximal 60 Minuten (Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger) beziehungsweise maximal 30 Minuten (Grundqualifikation Umsteiger) zur Verfügung. Nach Ablauf der Prüfungszeit von maximal 60 Minuten (Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger) beziehungsweise von maximal 30 Minuten (Grundqualifikation Umsteiger) ist die Bewältigung kritischer Fahrsituationen auch dann zu beenden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin noch nicht alle gestellten Aufgaben bewältigt hat.

1.2.5.6 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen (zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts)

Bewertet wird das der Situation angemessene Handeln.

Die Gesamtpunktzahl beträgt

- für die Grundqualifikation 30 Punkte,
- für die Grundqualifikation Quereinsteiger 30 Punkte,
- für die Grundqualifikation Umsteiger 20 Punkte.

Die Maximalpunktzahl je Aufgabe beträgt 10 Punkte.

Punktabzüge werden gemäß den Bewertungsvorgaben für die jeweilige Aufgabe vorgenommen.

Mehrmalige Versuche pro Aufgabe führen zu folgendem zusätzlichen Punktabzug (wird nach Durchführung der Aufgabe in Abzug gebracht).

- zwei Versuche: 2 Punkte
- drei Versuche: 4 Punkte

Eine Aufgabe wird im schlechtesten Fall mit null Punkten bewertet

<u>Berechnungsbeispiel eines dritten Versuchs:</u>	
Erreichbare Punktzahl/Aufgabe	10 Punkte
Punktabzug aufgrund von Fehlern	- 8 Punkte
Punktabzug bei drei Versuchen	<u>- 4 Punkte</u>
	<u>= - 2 Punkte</u>
Bewertung der Aufgabe	0 Punkte

Der Prüfer/Die Prüferin überträgt die erreichte Punktzahl je Aufgabe und die erreichte Gesamtpunktzahl bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen in das Prüfungsprotokoll.

Für ein erfolgreiches Absolvieren des Prüfungsteils Bewältigung kritischer Fahrsituationen muss eine Mindestpunktzahl von 6 Punkten (Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger) beziehungsweise 4 Punkten (Grundqualifikation Umsteiger) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung/des Statuts (20-Prozent-Klausel) erreicht werden.

2 Beschleunigte Grundqualifikation

2.1 Bewertung der Prüfungsleistungen (zu § 13 Abs. 2 der Satzung/des Statuts)

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der BKrFQV aufgeführten maßgeblichen Kenntnisbereiche (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung/des Statuts).

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

- Beschleunigte Grundqualifikation 60 Punkte
- Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger 40 Punkte
- Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger 30 Punkte

Die Prüfung besteht aus

- Multiple-Choice-Fragen und
- Fragen mit direkter Antwort (offenen Fragen),

die mit jeweils gleicher Punktzahl in Bezug auf die Gesamtpunktezahl gewichtet werden.

Im Einzelnen liegt der Bewertung folgendes Schema zugrunde:

Beschleunigte Grundqualifikation

60 Punkte 90 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)
30 Punkte	30 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 10 Punkte	Je Kenntnisbereich 10 Punkte

Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger

40 Punkte 60 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)
20 Punkte	20 Punkte
2 Kenntnisbereiche	2 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 10 Punkte	Je Kenntnisbereich 10 Punkte

Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

30 Punkte 45 Minuten

Multiple-Choice-Fragen	Fragen mit direkter Antwort (offene Fragen)
15 Punkte	15 Punkte
3 Kenntnisbereiche	3 Kenntnisbereiche
Je Kenntnisbereich 5 Punkte	Je Kenntnisbereich 5 Punkte

3 Übersicht der Mindest- und Höchstpunktzahlen

Für die Prüfungen Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger sowie beschleunigte Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger und beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger ergeben sich folgende Mindest- beziehungsweise Höchstpunktzahlen:

Bewertung Grundqualifikation

	Punktzahl praktische Prüfung		
	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
	Punkte	Punkte	Punkte
Fahrprüfung			
Höchstpunktzahl	60	60	30
Mindestens zu erreichen: 20 Prozent	12	12	6
Praktischer Prüfungsteil			
Höchstpunktzahl	30	30	30
Mindestens zu erreichen: 20 Prozent	6	6	6
Bewältigung kritischer Fahr-situationen			
Höchstpunktzahl	30	30	20
Mindestens zu erreichen: 20 Prozent	6	6	4
Höchstpunktzahl Gesamt	120	120	80
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	60	60	40

	Punktzahl theoretische Prüfung		
	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
	Punkte	Punkte	Punkte
Höchstpunktzahl	162	114	72
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	81	57	36

Bewertung beschleunigte Grundqualifikation

	Punktzahl theoretische Prüfung		
	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
	Punkte	Punkte	Punkte
Höchstpunktzahl	60	40	30
Prüfung bestanden, wenn mindestens 50 Prozent erreicht	30	20	15